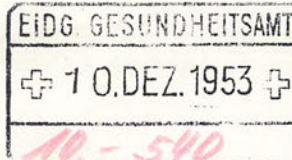


GESANDTSCHAFT DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Kopie

1471/53

ad: s.B.14.21.Liecht.2.60.-JF

Bezugnehmend auf die Note des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 17. November 1953, mit welcher dasselbe bekanntgab, dass auf Grund der Erklärungen sämtlicher Kantone und eines Auftrages des Schweizerischen Bundesrates nichts einem Vertragsschluss zwischen den schweizerischen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein im Wege steht, wonach die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Heilmittel vom 28. Mai 1942 auch auf das Fürstentum Anwendung findet, beehrt sich die Gesandtschaft mitzuteilen, dass die Regierung des Fürstentums mit dem Abschluss folgender Abkommen zwischen den schweizerischen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein einverstanden ist:

1. Die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Heilmittel vom 28. Mai 1942, deren Text mit den Unterschriften aller Kantone der vorliegenden Note beigeheftet ist, finden sinngemäss Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.
2. Soweit das Inverkehrbringen eines Heilmittels von einer liechtensteinischen Bewilligung abhängig ist, erteilt das Fürstentum diese Bewilligung nur dann, wenn das Heilmittel vorher durch die Interkantonale Kontrollstelle zur Begutachtung von Heilmitteln registriert und begutachtet worden ist.
3. Das Fürstentum leistet wie ein Kanton die in Artikel 5 der Interkantonalen Vereinbarung vorgesehenen Beiträge.
4. Das Fürstentum hat in der Delegierten-Konferenz eine Stimme.
5. Für die Einberufung von ausserordentlichen Konferenzen nach Artikel 7, Absatz 2, der Interkantonalen Vereinbarung besitzt Liechtenstein die gleiche Stellung wie ein Kanton.
6. Das Fürstentum wird, soweit nötig, seine Gesetzgebung an die Erfordernisse der Interkantonalen Vereinbarung anpassen.
7. Die zuständige Behörde des Fürstentums kann direkt mit der Interkantonalen Kontrollstelle in Bern verkehren.
8. Jeder Kanton und das Fürstentum können den Vertrag auf Ende des der Kündigung folgenden Kalenderjahres auflösen.

Wie das Eidgenössische Politische Departement in seiner Note bekanntgab, so wird die Note desselben vom 17. November, sowie die Antwort der Gesandtschaft als Abkommen zwischen

An das  
Eidgenössische Politische Departement,

B e r n .

Dodis





10. DEZ 1953  
EIDG. VERBAND POLITIKER

den schweizerischen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein betrachtet, und tritt mit heutigem Datum in Kraft.

Gerne ergreift die Gesandtschaft auch diesen Anlass, um das Eidgenössische Politische Departement ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, am 1. Dezember 1953.

Sceau de la Légation de la Principaute de Liechtenstein Berne

1. Die Bestimmungen der internationalen Verträge, die zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den schweizerischen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen worden sind, sind in der Schweiz in Kraft.
2. Soweit die internationalen Verträge, die zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den schweizerischen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen worden sind, in der Schweiz nicht in Kraft sind, wird die Eidgenossenschaft die nötigen Massnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Verträge zu gewährleisten.
3. Das Fürstentum Liechtenstein wird als Kanton in der Eidgenossenschaft anerkannt.
4. Das Fürstentum Liechtenstein ist in der Eidgenossenschaft als Kanton anerkannt.
5. Für die Einwirkung von ausserordentlichen Umständen nach Artikel 7 Absatz 2 der internationalen Verträge, die zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den schweizerischen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen worden sind, wird die Eidgenossenschaft die nötigen Massnahmen ergreifen.
6. Das Fürstentum Liechtenstein wird, soweit nötig, seine Gesandtschaft in der Eidgenossenschaft als internationaler Vertreter einsetzen.
7. Die zuständigen Behörden des Fürstentums Liechtenstein können direkt mit den Eidgenössischen Behörden in Bern verfahren.
8. Jeder Kanton und das Fürstentum Liechtenstein können den Vertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein kündigen.

Eidgenössische Politische Departement